

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten für unterstützte Personen

1. Allgemeines

Der Abzug für Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten besteht nicht nur für den Kranken selber, sondern auch für den Unterstützenden. Der Anspruch besteht, sofern die Unterstützungsleistung nachgewiesen wird und der Unterstützende den Unterstützungsabzug zugute hat. Eine Unterstützung mit Fr. 12 000 wird mit dem Unterstützungsabzug von Fr. 2 600 bereits voll abgedeckt. Die darüber hinausgehenden Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingten Kosten (ab Fr. 12 000) können unter diesem Titel geltend gemacht werden.

2. Beispiel

Der Grossvater X (Einkommen Fr. 80 000, verheiratet) hat ein Grosskind Y, das in einem Behindertenheim lebt, wofür Gesamtkosten von Fr. 72 000 erwachsen. Der Grossvater übernimmt Kosten von total Fr. 21 000.

Berechnung behinderungsbedingte Kosten

Gesamtkosten Behindertenheim Grosskind		Fr. 72 000
Lebenshaltungskosten (vgl. StP 34 Nr. 21)	./. <u>Fr. 24 000</u>	
Behinderungsbedingte Mehrkosten		Fr. 48 000
Hilflosenentschädigung IV	./. <u>Fr. 10 200</u>	
Abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten		Fr. 37 200
		=====

Veranlagung des Grossvaters

Einkommen		Fr. 80 000
Versicherungsprämien	Fr. 6 200	
(unterstützungsbedürftiges Grosskind)	<u>Fr. 800</u>	./. <u>Fr. 7 000</u>
Nettoeinkommen		Fr. 73 000
* behinderungsbedingte Kosten Grosskind	./. Fr. 9 000	
Unterstützungsabzug (§36 Abs. 2 Ziff. 2 StG)	./. <u>Fr. 2 600</u>	
Steuerbares Einkommen		Fr. 61 400
		=====
Kostenübernahme durch Grossvater		Fr. 21 000
mit Unterstützungsabzug abgegoltene Kosten	./. <u>Fr. 12 000</u>	
* abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten für Grosskind		Fr. 9 000

Veranlagung des Grosskindes

IV-Rente zu 100 %		Fr. 16 800
Versicherungsprämien	./. <u>Fr. 3 100</u>	
Nettoeinkommen		Fr. 13 700
* behinderungsbedingte Kosten	./. Fr. 28 200	
Abzug erwerbsunfähige Steuerpflichtige	./. <u>Fr. 4 000</u>	
Steuerbares Einkommen		Fr. 0
		=====